



Satzung

des Gesangvereines Maien-Quartett 1925

Frankfurt am Main/Bonames

Stand: 11.03.2005

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Gesangverein Maien-Quartett 1925 Frankfurt am Main/Bonames"
2. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main/Bonames
3. Der Verein gehört dem Deutschen Allgemeinen Sängerbund an, und zwar dem Kreis Frankfurt am Main; Sitz Frankfurt am Main

§2 Zweck des Vereins

1. Der Chorverein pflegt das gute Volkslied, den anerkannten Kunstchor. Er will durch Darbietungen wertvoller Chorkonzerte und sonstiger musikalischer Veranstaltungen bei der interessierten Hörerschaft im Allgemeinen und bei seinen Mitgliedern im Besonderen, den Sinn für gutes Kunstgut wecken, das Interesse vertiefen und damit zur Volksbildung beitragen.
2. Dieses Ziel soll erreicht werden durch
 - a) durch regelmäßige Übungsstunden (wöchentlich eine)
 - b) durch jährliche Veranstaltung von Konzerten,
 - c) durch Veranstaltung von unterhaltenden Abenden, die den Sinn für das Kunstgut wecken und erhalten.
3. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb soll nicht unterhalten werden. Etwas erzielte Überschüsse aus Veranstaltungen sollen kulturellen und den Vereinszielen fördernden Zwecken zugeführt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, sofern sie schriftlich um Aufnahme nachsuchen. Der Verein unterscheidet aktive und fördernde Mitglieder. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Anerkennung der Vereinssatzungen und die Bereitschaft, die Vereinsbeschlüsse auszuführen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Bei ablehnendem Bescheid kann die Mitgliederversammlung einberufen werden. Bei aktiven Mitgliedern soll der Aufnahme eine Stimmprobe durch den Dirigenten bzw. eine probeweise Teilnahme an den Übungsstunden über eine angemessene Zeit hinweg vorausgehen.

§4 Beitragszahlung

1. Der monatliche Vereinsbeitrag wird in den Mitgliederversammlungen den jeweiligen Erfordernissen angepasst.
2. Beitragsfrei sind Ehrenmitglieder. Darüber hinaus können auf Antrag Mitglieder aufgrund besonderer Situationen vom Beitrag befreit werden. (Krankheit, Arbeitslosigkeit, Wehrdienst u.ä.).

§5 Organisation des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vereinsvorstand

§6 Mitgliederversammlung

1.

- a) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im Januar statt.
- b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder, oder Zweidrittel der Mitglieder des Vorstandes unter Vorlage einer schriftlichen Begründung, diese Verlangen.
- c) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erscheinenden beschlussfähig. Wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Dies ist der Fall, wenn die Mitglieder mindestens drei Wochen vorher unter Mitteilung schriftlich eingeladen worden sind.
- d) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der evtl. Antrag als abgelehnt. Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen und Ausschluss von Mitgliedern ist eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich.
- e) Beschlussfassung über Anträge:
Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied des Vereins gestellt werden. Sie müssen schriftlich begründet und mindestens drei Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingehen.
Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge), können nur durch Unterstützung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung gelangen.
- f) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Vorstand zu unterzeichnen ist.

2. Aufgaben der Mitgliederversammlung:

Sie bestehen in der Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes, sowie des Berichtes der Revisoren. Ebenso Berichte des Lied- und Vergnügungsausschusses. Die Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Die Wahl von zwei Revisoren, die im Jahresrhythmus ausgetauscht werden sollen. Diese dürfen keine Vorstandspositionen einnehmen.

§7 Der Vereinsvorstand

1. Der Vorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, den Sprechern des Lied- und Vergnügungsausschusses, sowie einem Vertreter der fördernden Mitglieder.
2. Die Geschäfte des Vereins führt der aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, einem Kassierer und einem Schriftführer bestehende Vorstand.
3. Die Aufgaben des Vorstandes bestehen vorrangig in der Führung des Vereins. Der Vorstand ist angehalten, die Vereinsbeschlüsse durchzuführen, das Vermögen bestens zu verwalten und die jeweilige Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Gesamtvorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter bei Bedarf einrufen.
4. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist eine zweite (geheime) Abstimmung erforderlich. Stimmenthaltungen sollten dabei unterbleiben.

§8 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt kann jederzeit erfolgen, und zwar durch schriftliche Erklärung.
2. Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der erscheinenden Mitglieder.
3. Der Ausschluss kann vorgenommen werden
 - a. bei Verstoß gegen die Interessen des Vereins (Nichtbeachtung der Vereinsbeschlüsse und Satzungen des Vereins).
 - b. nach einer das Ansehen des Vereins schädigenden Handlung;
 - c. bei Beitragsrückstand von mindestens sechs Monaten.
4. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein enden alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Die Beiträge sind bis zum Tage des Erlöschens der Mitgliedschaft zu zahlen.

§9 Doppelmitgliedschaft

1. Ein aktives Mitglied hat in erster Linie die Interessen des Maien-Quartetts zu wahren.
2. Mitglieder die in einer anderen Chorvereinigung dem geschäftsführenden Vorstand angehören, können nicht als Vorstandsmitglied im Maien-Quartett gewählt werden.

§10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Erscheinenden beschlossen werden.
2. Über die Verwendung des Vereinsvermögens wird in der gleichen Mitgliederversammlung unter Beachtung des §11 beschlossen.

§11 Verwendung des Vereinsvermögens

1. Das Vereinsvermögen wird während des Bestehens des Vereines ausschließlich im Interesse des Chorgesangs und in der in §2 genannten Vereinszwecke verwandt.
2. Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen ebenfalls kulturellen Zwecken zuzuführen.
3. Durch die Mitgliedschaft erwirbt niemand einen Anspruch auf das Vereinsvermögen. §§738-40 BGB finden keine Anwendung.

§12 Der Chorleiter

1. Der Dirigent ist der Leiter des Chores und Berater des Vorstandes in musikalischer Hinsicht. Er hat in Zusammenarbeit mit dem Liedausschuss die musikalischen Programme zu erstellen.
2. Dem Dirigent steht das Recht zu, der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen, wozu aber keine Verpflichtung besteht.
3. Die Auswahl und Verpflichtung des Dirigenten obliegt dem Vorstand.
4. Der Dirigent hat bei Beschlussfassungen und Wahlen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht, sofern er nicht Mitglied des Vereins ist.

§13 Der Vizedirigent

1. Die aktiven Mitglieder können aus ihren Reihen einen Vizedirigenten wählen, der von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.